

Bescheid über die Änderung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses: P-2022-3054

Antragsteller: **PRESS GLASS Sp. Z o.o.**
Ul. Golfowa 19
PL-42-274 Konopiska

Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses werden wie folgt geändert und ergänzt.

Abschnitt **2.1.2 Verglasung** ist wie folgt zu ändern:

Es dürfen die im folgenden genannten Glasaufbauten eingesetzt werden.

Glasaufbau 1:

Floatglas	4,00 mm	Anprallseite
Zwischenfolie	0,76 mm	
Floatglas	4,00 mm	
Scheibenzwischenraum (SZR)	12,00 mm	
Floatglas	3,00 mm	
Scheibenzwischenraum (SZR)	12,00 mm	
Einscheibensicherheitsglas (ESG)	6,00 mm	Absturzseite
Gesamtglasstärke ca.	41,8 mm	

Glasaufbau 2:

Floatglas	5,00 mm	Anprallseite
Zwischenfolie	0,76 mm	
Floatglas	5,00 mm	
Scheibenzwischenraum (SZR)	12,00 mm	
Floatglas	3,00 mm	
Scheibenzwischenraum (SZR)	12,00 mm	
Einscheibensicherheitsglas (ESG)	8,00 mm	Absturzseite
Gesamtglasstärke ca.	45,8 mm	



Glasaufbau 3:

Einscheibensicherheitsglas (ESG)	10,00 mm
PVB DG41 XC	0,76 mm
Einscheibensicherheitsglas (ESG)	10,00 mm
Gesamtglasstärke ca.	20,8 mm

Es sind nur Glaserzeugnisse nach DIN 18008-4 zu verwenden. Die oben genannten Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden. Ebenso stellt der Scheibenzwischenraum einen Mindestwert dar, dieser kann bis zu 40 mm betragen. An Stelle von Floatglas darf auch TVG oder ESG verwendet werden. Diese Gläser können auch keramisch bedruckt werden.

Als Verbundsicherheitsglas dürfen alle Zwischenschichten verwendet werden für die eine entsprechende allgemeine Bauartgenehmigung nach DIN 18008 vorliegt.

Bei monolithischen Einscheibensicherheitsglas sind die baurechtlichen Anforderungen nach DIN 18008-2, Abschnitt 4 zu beachten.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten.

Kissing, den 16.01.2023

Für die Leitung und Sachbearbeiter



Dipl. -Ing. (FH) A. Lorenz

